

**Stellungnahme des VDAB e.V. zur Dritten Verordnung  
zur Änderung der IOP-Governance-Verordnung (3.  
GIGVÄndV)**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

**HAUPTSTADTBÜRO**

Reinhardtstraße 19  
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail [berlin@vdab.de](mailto:berlin@vdab.de)

Internet [www.vdab.de](http://www.vdab.de)

Ausschließlich per E-Mail an:  
[512@bmg.bund.de](mailto:512@bmg.bund.de)

Berlin, 15. Mai 2026

### **Stellungnahme des VDAB e.V. zur Dritten Verordnung zur Änderung der IOP-Governance-Verordnung (3. GIGVÄndV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Dritten Verordnung zur Änderung der IOP-Governance-Verordnung (3. GIGVÄndV) Stellung zu nehmen.

Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) begrüßt das Ziel der Verordnung, die Arzneimitteltherapiesicherheit durch die verbindliche Einführung des digital gestützten Medikationsprozesses (dgMP) und des elektronischen Medikationsplans (eMP) zu verbessern. Für Pflegeeinrichtungen, die täglich Bewohnerinnen und Bewohner mit komplexen Medikamentenregimen versorgen, kann ein aktueller, sektorenübergreifender Medikationsplan ein erheblicher Gewinn für die Versorgungssicherheit sein.

### **ID 004: IOP-Anforderungen gemäß § 385 SGB V im Rahmen der ePA für alle – Medication Service (ePA 3.1.3)**

Mit ID 004 werden Primärsysteme in der Pflege erstmals als bestätigungsrelevante Systeme in den Anwendungsbereich des dgMP aufgenommen. Die verbindliche Umsetzungsfrist ist der 30. September 2027. Der VDAB begrüßt ausdrücklich, dass die Pflege damit als gleichwertiger Sektor in die Telematikinfrastruktur eingebunden wird.

Gleichwohl weist der VDAB auf folgende kritische Punkte hin:

#### **Fehlende Aussagen zum Erfüllungsaufwand für Pflegeeinrichtungen**

Der Verordnungsentwurf gibt den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Punkt 4.2) mit 'keiner' an. Das steht im Gegensatz zu dem Punkt E.2, wo ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft anerkannt wird. Diese Unterscheidung ist aus Sicht des VDAB nicht nachvollziehbar. Die Implementierung des dgMP in Primärsystemen der Pflege erfordert:

- die Anpassung oder den Austausch bestehender Pflegesoftware durch die Hersteller,
- die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach § 387 SGB V,
- Schulungen des Pflegepersonals im Umgang mit den neuen digitalen Prozessen,
- gegebenenfalls technische Infrastrukturmaßnahmen in den Einrichtungen.

Diese Aufwände sind weder für die Softwarehersteller noch für die Pflegeeinrichtungen als Anwender vernachlässigbar. Der VDAB fordert eine realistische Folgenabschätzung der tatsächlich entstehenden Kosten und deren vollständige Refinanzierung.

#### **Fehlende Refinanzierungsregelung**

Die Verordnung trifft keinerlei Aussagen dazu, wie die Implementierungskosten für Pflegeeinrichtungen finanziert werden sollen. Die Einführung zertifizierter Primärsysteme ist mit erheblichen Investitionen in Software, IT-Infrastruktur und Schulungen verbunden, die nicht von den Einrichtungen allein getragen werden können. Der VDAB fordert, dass die notwendigen Implementierungskosten vollständig und dauerhaft refinanziert werden.

#### **Umsetzungsfrist und Marktreife**

Die Umsetzungsfrist 30. September 2027 erscheint ambitioniert, wenn man berücksichtigt, dass die Verordnung erst zum 1. September 2026 in Kraft tritt und die Softwarehersteller anschließend zunächst

entsprechende Produkte entwickeln und zertifizieren müssen. Der VDAB weist darauf hin, dass Pflegeeinrichtungen nur dann verpflichtet werden können, zertifizierte Systeme einzusetzen, wenn diese zum Zeitpunkt der Frist tatsächlich am Markt verfügbar sind. Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist sollte für den Fall vorgesehen werden, dass marktreife, zertifizierte Primärsysteme für die Pflege nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

### **Schlussbemerkung**

Die 3. GIGVÄndV setzt einen wichtigen Schritt, um die Pflege als vollwertigen Partner in den digital gestützten Medikationsprozess einzubinden. Der VDAB unterstützt dieses Ziel ausdrücklich. Damit die Digitalisierung in der Pflege jedoch gelingt, müssen die entstehenden Kosten realistisch erfasst und vollständig refinanziert werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass zertifizierte Systeme rechtzeitig zur Verfügung stehen, bevor Verpflichtungen wirksam werden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen in die weitere Ausgestaltung der Verordnung Berücksichtigung finden, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e. V.